UNNA

AMTSBLATT

29

24.11.2025

INHALT SEITE

76. Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hellweg-behörde-West AZ: 33.03.63.22-010/2025-001/62511 211

77. Hauptsatzung der Kreisstadt Unna vom 20.11.2025 216

76. **Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg

Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5137

Soest, den 17.11.2025

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hellwegbörde-West
Az.: 33.03.63.22-010/2025-001 / 62511

Beschluss

1. Für ein Teilgebiet der Städte Unna und Fröndenberg, Kreis Unna, wird nach § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Flurbereinigung

Hellwegbörde-West

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Unna
Stadt Fröndenberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altendorf	3	8, 10
Dellwig	1	12, 133, 134, 136, 137, 141, 286, 287, 292
Dellwig	4	31, 32, 33
Dellwig	5	5, 94/1, 95, 96, 290, 396, 397
Frömern	2	54
Frömern	8	31, 36
Ostbüren	5	58, 59
Ostbüren	8	11, 13
Ostbüren	10	23

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Unna
Stadt Unna

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Billmerich	4	16, 57
Siddinghausen	1	338

2. Es ist 90 Hektar groß.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen ist für die Beteiligten zwei Wochen lang auf der Internetseite der Städte Fröndenberg und Unna einsehbar. Darüber hinaus erfolgt die Zugänglichmachung dieses Beschlusses noch auf mindestens eine andere Weise gemäß der Vorgabe der jeweiligen Gemeinden bzw. Städte (§ 27b Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung).
   Ist eine Veröffentlichung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, so erfolgt die Einsichtnahme durch die Zugänglichmachung dieses Beschlusses auf die v. g. andere Weise der jeweiligen Gemeinden bzw. Städte.

   Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

   Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/-5554

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

   Teilnehmergemeinschaft der
   Flurbereinigung **Hellwegbörde-West**

   mit Sitz in Unna.

   Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

   Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

   Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

   Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hellwegbörde-West liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Die Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hellwegbörde-West erfolgt auf Antrag des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Rahmen einer landesinternen Grundstücksübertragung sind Grundstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 55 ha als landeseigene Grundstücke aus dem Anlagenvermögen des Finanzministeriums in das Anlagenvermögen des MUNV übergegangen.

Außerdem hat der Kreis Unna in größerem Umfang Flächen erworben, die zum Zweck des Vogelschutz eingesetzt werden sollen.

Die Flurstücke des MUNV und des Kreises Unna sollen in dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren als Tauschflächen dazu dienen, besonders geeignete Grundstücke im Vogelschutzgebiet (VSG) Hellwegbörde als Naturschutzgrundstücke in Landeseigentum oder in das Eigentum des Kreises Unna zu überführen und damit die Umsetzung des Vogelschutzmaßnahmenplans (VMP) Hellwegbörde zu ermöglichen. Dabei soll der Schwerpunkt des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens im westlichen Teil des VSG Hellwegbörde, insbesondere auf den 3 prioritären Maßnahmenräumen „1 - Ackerflur nördlich Wilhelmshöhe“, „2 - Ackerflur südliche Hemmerder Schelk“ und „3 - Hemmerder Ostfeld“, liegen.

Das VSG Hellwegbörde wurde zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) ausgewiesen und gehört somit zum Netzwerk der NATURA2000-Gebiete. Für diese Schutzgebiete besteht ein Verschlechterungsverbot: Vorhaben oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA2000-Gebietes führen, sind unzulässig. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, diese Gebiete aktiv in einem guten Erhaltungszustand zu halten bzw. sie wieder in einen solchen zu überführen.
Als großflächige Agrarlandschaft ist das VSG Hellwegbörde insbesondere für zahlreiche Feldvogelarten von hoher Bedeutung. Die Feldvögel sind essentiell auf eine offene Kulturlandschaft angewiesen. Bei einigen dieser Arten, z. B. bei Wiesenweihe und Wachtelkönig, befinden sich auch die Populationen im VSG Hellwegbörde derzeit in einem schlechten Erhaltungszustand.

Der VMP für das VSG Hellwegbörde hat zum Ziel, in diesem VSG die Entwicklungs- und Schutzmaßnahmen zu identifizieren, die notwendig sind, um den guten Erhaltungszustand der Vogelarten des Gebietes zu sichern bzw. wieder herzustellen. Damit dienen diese Maßnahmen auch der Vermeidung einer (weiteren) Verschlechterung der Erhaltungszustände dieser Arten und damit des Vogelschutzgebietes.
Der VMP hat den Charakter eines Rahmenkonzeptes. Die Maßnahmenvorschläge, die er beinhaltet, sind in der Regel nicht flächenscharf, was die größtmögliche Flexibilität bei der Umsetzung ermöglicht.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind nach § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG ist erfolgt.

Die Unterrichtung und Anhörung der zuständigen Institutionen gemäß RdErl. des MUNLV vom 15.3.2001 – Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz - (MBL NW 2001 S. 537) ist erfolgt.

Es bestehen zum Flurbereinigungsverfahren Hellwegbörde-West keine Bedenken. Die in der Unterrichtung und Anhörung genannten Hinweise und Anregungen werden, sofern möglich, berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen vor (§80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im besonderem öffentlichen Interesse und ist auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Die sofortige Vollziehung liegt im besonderem öffentlichen Interesse, da durch eine zügige Verfahrensabwicklung die Ziele des Verfahrens insgesamt schneller erreicht und Kosten minimiert werden können. Der zeitnahe Beginn des Flurbereinigungsverfahrens ist Voraussetzung für die wirksame und rechtzeitige Verbesserung oder Schaffung von Habitaten geschützter Vogelarten im VSG Hellwegbörde (westlicher Teil).

Das VSG Hellwegbörde ist Teil des Netzwerks der NATURA2000-Gebiete. Für diese Schutzgebiete besteht, wie oben angeführt, ein Verschlechterungsverbot: Vorhaben oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA2000-Gebietes führen, sind unzulässig. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, diese Gebiete aktiv in einem guten Erhaltungszustand zu halten bzw. sie wieder in einen solchen zu überführen. Wichtige Steuerungsinstrumente hierfür sind Entwicklungs-, Maßnahmen-, Pflege- oder Managementpläne und -Konzepte. Deshalb werden in NRW für EU-VSG sogenannte Vogelschutz-Maßnahmenpläne (VMP) erarbeitet.

Vorangegangene Bemühungen zur wirkungsvollen Umsetzung des VMP Hellwegbörde haben zu keinen zufriedenstellenden Ergebnissen geführt, da insbesondere die Bereitstellung von Flächen in diesem Zusammenhang schwierig ist. Bei einigen Arten, z. B. bei Wiesenweihe und Wachtelkönig, befinden sich die Populationen im VSG Hellwegbörde derzeit in einem schlechten Erhaltungszustand.
Durch das Flurbereinigungsverfahren sollen nun die für die erforderlichen Maßnahmen benötigten Flächen bereitgestellt werden. Da eine (weitere) Verschlechterung der Erhaltungszustände der geschützten Vogelarten in diesem Gebiet zu verhindern ist, ist ein zügiger Beginn des Flurbereinigungsverfahrens, als besonders wirksame Unterstützung der Umsetzung des VMP, erforderlich.

Zudem wird mit der sofortigen Vollziehung Klarheit über den Beginn des Verfahrens geschaffen. Somit können erforderliche Maßnahmen rechtssicher eingeleitet werden. Eigentümer und Behörden können frühzeitig einbezogen werden, was zur Konfliktminimierung oder sogar -vermeidung beiträgt.

Somit ist die unverzügliche Durchführung des Verfahrens auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten, da die bestehenden und zu erwartenden Nutzungskonflikte im VSG Hellwegbörde zeitnah aufgelöst werden können. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten Nachteile mit sich bringen.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, ist zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung des Anordnungsbeschlusses mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinweis zum Datenschutz:
Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: https://www.bra.nrw.de/-357

Im Auftrag

gez.

Ralf Helle, LRVD

77. Bekanntmachung

Hauptsatzung der Kreisstadt Unna

vom 20.11.2025

44 Inhaltsübersicht

Präambel
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel
§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann
§ 4 a) Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
§ 4 b) Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
§ 6 Anregungen und Beschwerden
§ 7 Integrationsrat
§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen
§ 10 Ausschüsse
§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 13 Bürgermeister/in
§ 14 Beigeordnete
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§ 17 Dienstreisen
§ 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S 618), hat der Rat der Kreisstadt Unna am 20.11.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

Durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Unna vom 19. Dezember 1967 (GV NRW 1967, S. 270) sind die amtsfreie Stadt Unna, die Gemeinden Afferde, Billmerich, Hemmerde, Kessebüren, Lünern, Massen, Mühlhausen, Siddinghausen, Stockum, Uelzen und Westhemmerde mit Wirkung vom 01. Januar 1968 zu einer Gemeinde zusammengeschlossen worden, die den Namen „Unna“ trägt und die Bezeichnung „Stadt“ führt. Durch Beschluss des Rates vom 13. März 2008 führt Unna mit Wirkung vom 01. Mai 2008 die Bezeichnung „Kreisstadt“.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Die Kreisstadt Unna führt das mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1967 genehmigte Wappen:
In Silber (weiß) eine rote Stadtbefestigung, deren mittlerer, mit einem Spitzdach versehener Torturm seitlich durch Mauern und überdachte Wehrgänge mit zwei niedrigeren zinnengekrönten Türmen verbunden ist; das Obergeschoss des Torturms ist beiderseits mit je einer an roter Stange gehissten Fahne besteckt, die in Gold (gelb) einen in drei Reihen vierfach rotsilbernen (weiß) geschachten Balken zeigt.

(2) Die Flagge der Kreisstadt zeigt die Farben rot und weiß. Sie kann das Wappen der Kreisstadt enthalten.

(3) Die Kreisstadt Unna führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Kreisstadt. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet der Kreisstadt Unna wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

- Unna-Afferde
- Unna-Billmerich
- Unna-Hemmerde
- Unna-Kessebüren
- Unna-Königsborn
- Unna-Lünern
- Unna-Massen
- Unna-Mitte
- Unna-Mühlhausen/Uelzen

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Karten sowie eines fortgeführten ortsteilbezogenen Straßenverzeichnisses, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/die Ortsvorsteher/in soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

(3) Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den/die Ortsvorsteher/in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, anhören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der/Die Bürgermeister/in kann den/die Ortsvorsteher/in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/Die Ortsvorsteher/in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem/der Bürgermeister/in durch.

(5) Der/Die Bürgermeister/in ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

(6) Zur Abgeltung des/der ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem/der Ortsvorsteher/in Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Absatz 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Absatz 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm/ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der/die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Darüber hinaus wirkt sie auf die Einhaltung des Gleichstellungsplans der Kreisstadt Unna hin.

(3) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.

(4) Die näheren Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG).

§ 4a
Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörenden oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörenden oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z. B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z. B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

(3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern durch die Verwaltung oder von ihren beauftragten Dienstleistern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet (Livestream) und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt die Internetadresse, unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind spätestens sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.

(4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen der Medien können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(5) Die Regelungen finden mit Ausnahme der Absätze (3) und (4) auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 4b
Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Absatz 1 GO NRW).

(2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Absatz 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Absatz 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

45 § 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Kreisstadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Kreisstadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Versammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt sein.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnenden durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r die Einwohnenden über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw.

des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnenden Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in oder seinem/ihrer Beauftragten zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Kreisstadt Unna, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Kreisstadt Unna wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Kreisstadt Unna an den Rat zu wenden. Das Recht nach Artikel 17 Grundgesetz bleibt hiervon unberührt.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Unna fallen, sind von dem/der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der/dem Bürgermeister/in zurückzugeben.

(4) Sind Anregungen und Beschwerden von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so sollen sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(5) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss.

(6) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 5 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absatz 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(8) Dem/Der Antragsteller/in kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(9) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(10) Der/die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme des zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

§ 7 Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 18 Mitgliedern, davon aus 12 gemäß § 27 Absatz 3 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 6 gemäß § 27 Absatz 2 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
Für die Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter/innen gewählt.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den/die Bürgermeister/in vertreten. Der Rat führt die Bezeichnung:

„Rat der Kreisstadt Unna“

(2) Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem/der Bürgermeister/in. Die gewählten Ratsmitglieder führen die Bezeichnung:

„Ratsmitglied“

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses oder des/der Bürgermeisters/in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Beiräte, Arbeitskreise und Kommissionen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Rat ein.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, werden von dem/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO NRW).

(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Beiräten, Arbeitskreisen und Kommissionen, die durch Beschluss des Rates gebildet werden, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW. Dies gilt unabhängig vom Eintreten des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde und Minute der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die Einzelheiten der Abgeltung des Anspruches regelt die Richtlinie der Kreisstadt Unna über den Ersatz des Verdinestausfalls der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der sonstigen Gremien (Verdienstausfallrichtlinie).

(4) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Absatz 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO NRW.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW erhalten, werden gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 GO NRW sämtliche Ausschüsse ausgenommen.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Kreisstadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Kreisstadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Kreisstadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13 Bürgermeister/in

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Unna festgelegt.

(2) Der/die Bürgermeister/in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der/Die Bürgermeister/in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

(4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des/der Bürgermeister/in.

§ 14 Beigeordnete

Es werden bis zu vier hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum/r allgemeinen Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ bzw. „Erste Beigeordnete“.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im

„Amtsblatt der Kreisstadt Unna“.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Rathaus der Kreisstadt Unna.

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der Kreisstadt. Er/sie trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 17 Dienstreisen

Die Genehmigung von Dienstreisen für Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/innen sowie sachkundige Einwohner/innen soll wie folgt festgelegt werden:
Dienstreisen von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürger/innen sowie sachkundigen Einwohner/innen zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte aus Anlass von Sitzungen in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen bzw. eines Vorstandes, einer Gesellschafterversammlung, eines Aufsichtsrates oder eines gleichwertigen Organs sowie im Rahmen von Städtepartnerschaften gelten im Rahmen der Haushaltsmittel als genehmigt. Weiterhin ist die Teilnahme an Veranstaltungen des Städte- und Gemeindebundes genehmigungsfrei.

§ 18 Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

- Dienstsiegel (Muster) nach § 2 Absatz 1
- Karten und fortgeführtes ortsteilbezogenes Straßenverzeichnis zur räumlichen Abgrenzung der Ortschaften nach § 3 Absatz 1

Abl.KrStUN 29 – 77/ 24. November 2025

Impressum

Herausgeberin: Kreisstadt Unna
Hauptamt
Rathausplatz 1
59423 Unna

Redaktion: Jonas Wenzel
02303 103-1020
hauptamt@stadt-unna.de

Bezug: Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter: https://www.unna.de/stadtverwaltung

Es liegt auch zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Kreisstadt Unna (montags bis freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 13:30 bis 16:00 Uhr) im Raum 150 aus.

An- und Abmeldungen zum kostenlosen E-Mail-Newsletter nimmt das Hauptamt unter hauptamt@stadt-unna.de entgegen.

Hinweis: Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Organisationseinheiten verantwortlich.